



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Wertstoffhof Süd der Stadt Bielefeld und Göhner GmbH & Co. KG

Standort

Fabrikstraße 32 in 33647 Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Wertstoffhof zum Umschlagen, zur Behandlung und Lagerung von Abfällen sowie Grünunterhaltung; Schüttboxen zum Umschlagen und Lagern von Abfällen.

Datum der Überwachung

03.07.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 7 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 18 Stunden

Gesamtdauer: 25 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage und Prüfung in den Bereichen Abfalllagerung, Stoffstromkontrolle und Abwasserbeseitigung.



Grundlage der Überwachung

- Neugenehmigung vom 29. Juli 2011, Aktenzeichen 52.0021/11/0811.BAA2,
- wesentliche Änderung vom 30. November 2012, Aktenzeichen 52.0055/12/0812.BAA2,
- wesentliche Änderung vom 05. August 2014, Aktenzeichen 700-52.0005/14/08.12.2 sowie
- eine nicht wesentliche Änderung des Betriebes.

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Die Alarm- und Warneinrichtungen einiger Abwasseranlagen sind schlecht zugänglich. Ein Aushang über Meldewege fehlt.
Mangel 1 wurde behoben
2. Bei einigen Schlammfängen werden keine Schlammschichtdickenmessungen vorgenommen.
3. Im Register sind Abfälle zum Teil nicht enthalten oder falsch dargestellt.
Mangel 3 wurde behoben
4. Ein Entsorgungsnachweis für Alt-Elektrogeräte konnte nicht vorgelegt werden.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-



Datum der Veröffentlichung: 21. Oktober 2019

Seite 3 von 3

lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben

Bußgeld gegenüber dem Umweltbetrieb